über das

Forschungsdatenzentrum der Statistischen Landesämter - dauerhafte Etablierung und Finanzierung

Das Land Baden-Württemberg, vertreten durch den Finanzminister

der Freistaat Bayern,

vertreten durch den Staatsminister des Innern,

das Land Berlin,

vertreten durch den Senator für Inneres und Sport.

das Land Brandenburg,

vertreten durch den Ministerpräsidenten,

dieser vertreten durch den Minister des Innern.

die Freie Hansestadt Bremen,

vertreten durch den Senator für Inneres und Sport,

die Freie und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch die Behörde für Inneres,

das Land Hessen,

vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Chef der Staatskanzlei,

das Land Mecklenburg-Vorpommern,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den Innenminister,

das Land Niedersachsen,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den Minister für Inneres und Sport,

das Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch den Minister für Inneres und Kommunales,

das Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch den Minister des Innern und für Sport,

das Saarland,

vertreten durch den Minister der Finanzen,

der Freistaat Sachsen,
vertreten durch den Staatsminister des Innern,

das Land Sachsen-Anhalt,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den Minister des Innern,

das Land Schleswig-Holstein,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den Innenminister

und

der Freistaat Thüringen,
vertreten durch die Ministerpräsidentin,
diese vertreten durch den Innenminister,

schließen nachstehende Vereinbarung:

Präambel

Die Statistischen Ämter der Länder haben zum 1. April 2002 in Form einer Arbeitsgemeinschaft das Forschungsdatenzentrum mit Standorten in allen Statistischen Landesämtern (Forschungsdatenzentrum der Statistischen Landesämter - FDZ) im Rahmen einer bis zum 31. August 2010 befristeten Projektförderung durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) eingerichtet.

Das FDZ eröffnet gemäß § 16 Absatz 6 des Bundesstatistikgesetzes der empirisch arbeitenden Wissenschaft Zugang zu den Mikrodaten der amtlichen Statistik und bietet hierfür adäquate Dienstleistungen an. Das Dienstleistungsangebot wird unter Berücksichtigung des wissenschaftlichen Bedarfs, der rechtlichen Rahmenbedingungen und internationaler Vorbilder kontinuierlich weiterentwickelt.

Das Dienstleistungsangebot kann von Hochschulen und sonstigen (auch privat oder öffentlich geförderten) Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung gegen Entgelt genutzt werden.

Wegen des hohen gesellschaftlichen Nutzens dieses Projekts soll der Fortbestand des FDZ durch diese Verwaltungsvereinbarung der Länder gesichert werden.

§ 1 Fortbestand

Das FDZ besteht nach dem Auslaufen der Förderung durch das BMBF in Form einer Arbeitsgemeinschaft dauerhaft fort. Als Grundlage für dessen Fortbestand und Betrieb dient die Vereinbarung zwischen den Statistischen Landesämtern zum Aufbau und Betrieb eines Forschungsdatenzentrums der Statistischen Landesämter (Anlage 1 – Kooperationsvereinbarung) in der jeweils geltenden Fassung. Bis zu ihrer Anpassung behält die Kooperationsvereinbarung - Stand 10. Juni 2009 - ihre Gültigkeit auch über das Ende der Projektförderung durch das BMBF hinaus.

§ 2 Weiterentwicklung

- (1) Die Geschäftsstellen des FDZ der Statistischen Landesämter und des FDZ des Statistischen Bundesamtes k\u00f6nnen durch Verwaltungsvereinbarung zwischen den L\u00e4ndern und dem Bund zu einer gemeinsamen Gesch\u00e4ftsstelle zusammengelegt werden.
- (2) Die hierdurch und durch eine weitergehende Zusammenarbeit der beiden FDZ zu erzielenden Effizienzgewinne sind zu prüfen und unter fachlichen und föderalen Gesichtspunkten zu bewerten. Das FDZ der Statistischen Landesämter hat den Dienstaufsichten über das Ergebnis zum Ende des Jahres 2010 zu berichten.

§ 3 Finanzierung

- (1) Das FDZ wird durch Einnahmen des FDZ und Haushaltsmittel der Länder finanziert.
 - (2) Maßgebend für die Berechnung der Finanzierungsanteile ist Spalte 3 der Tabelle der Anlage 2. Die Kosten der Länder sollen auf die Hälfte des dort genannten Betrages begrenzt sein. Die weiteren Kosten sind durch Einnahmen des FDZ zu

erwirtschaften. Mehreinnahmen werden mit den Beiträgen der Länder entsprechend verrechnet, sofern dies mit den Förderrichtlinien des Zuwendungsgebers vereinbar ist

- (3) Einnahmen des FDZ sind Einnahmen aus Nutzerentgelten für die Inanspruchnahme von Standardangeboten des FDZ sowie Einnahmen aus Drittmitteln. Die Verteilung der Einnahmen aus Standardangeboten auf die Länder erfolgt nach dem in Anlage 2, Fußnote 3 genannten Kriterium; die Einnahmen aus Drittmitteln verbleiben bei dem Land, bei dem das drittmittelfinanzierte Projekt durchgeführt wird. Bei einem Ausfall der Einnahmen hat jedes Land nur die eigenen Kosten zu tragen; Absatz 4 bleibt hiervon unberührt.
- (4) Die Verteilung der Kosten für Einrichtung, Betrieb und Abwicklung der Geschäftsstelle des FDZ erfolgt nach dem Königsteiner Schlüssel.

§ 4 Haushaltsvorbehalt

Die Erfüllung der Pflichten aus dieser Verwaltungsvereinbarung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln durch den Haushaltsplan der jeweils betroffenen Vertragspartei.

§ 5 Kündigung

Jeder Vertragspartner kann diese Vereinbarung sechs Monate vor Ablauf eines Jahres zum Ende des darauffolgenden Jahres kündigen. Die Kündigung muss gegenüber dem jeweiligen Vorsitzland der IMK schriftlich erklärt werden.

§ 6 Evaluation

Die Statistischen Landesämter berichten ihren Dienstaufsichten zum 1. Mai 2012 über die Inanspruchnahme des FDZ und die Tragfähigkeit des Kostenmodells nach § 3 der Vereinbarung.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung durch alle Länder in Kraft.

über das

Forschungsdatenzentrum der Statistischen Landesämter - dauerhafte Etablierung und Finanzierung

Für das Land Baden - Württemberg

Output

Der Finanzminister

über das

Forschungsdatenzentrum der Statistischen Landesämter - dauerhafte Etablierung und Finanzierung

Für den Freistaat Bayern

Der Staafsminister des Inner

über das

Forschungsdatenzentrum der Statistischen Landesämter - dauerhafte Etablierung und Finanzierung

Für das Land Berlin

Der Senator für Inneres und Sport

über das

Forschungsdatenzentrum der Statistischen Landesämter - dauerhafte Etablierung und Finanzierung

Für das Land Brandenburg

Der Minister des Imnern

über das

Forschungsdatenzentrum der Statistischen Landesämter - dauerhafte Etablierung und Finanzierung

Für die Freie Hansestadt Bremen

Der Senator für Inneres und Sport

über das

Forschungsdatenzentrum der Statistischen Landesämter - dauerhafte Etablierung und Finanzierung

Für die Freie und Hansestadt Hamburg

Der Präses der Behörde für Inneres und Sport

über das

Forschungsdatenzentrum der Statistischen Landesämter - dauerhafte Etablierung und Finanzierung

Für das Land Hessen

Per Chef der Staatskanzlei

über das

Forschungsdatenzentrum der Statistischen Landesämter - dauerhafte Etablierung und Finanzierung

Für das Land Mecklenburg - Vorpommern

Für den Ministerpräsidenten

Der Innenminister

über das

Forschungsdatenzentrum der Statistischen Landesämter - dauerhafte Etablierung und Finanzierung

Für das Land Niedersachsen

Der Minister für Inneres und Sport

über das

Forschungsdatenzentrum der Statistischen Landesämter - dauerhafte Etablierung und Finanzierung

Für das Land Nordrhein - Westfalen

Der Minister für Inneres und Kommunales

über das

Forschungsdatenzentrum der Statistischen Landesämter - dauerhafte Etablierung und Finanzierung

Für das Land Rheinland - Pfalz

Minister des Innern und für Sport

über das

Forschungsdatenzentrum der Statistischen Landesämter - dauerhafte Etablierung und Finanzierung

15.12.10

Für das Land Saarland

12

über das

Forschungsdatenzentrum der Statistischen Landesämter - dauerhafte Etablierung und Finanzierung

Für den Freistaat Sachsen

Der Staatsminister des Innern

über das

Forschungsdatenzentrum der Statistischen Landesämter - dauerhafte Etablierung und Finanzierung

Für das Land Sachsen - Anhalt

Der Minister des Innern

14

über das

Forschungsdatenzentrum der Statistischen Landesämter - dauerhafte Etablierung und Finanzierung

Kiel, 16. Dezember 2010

Das Land Schleswig – Holstein, endvertreten durch

Klaus Schlie Innenminister

über das

Forschungsdatenzentrum der Statistischen Landesämter - dauerhafte Etablierung und Finanzierung

Für den Freistaat Thüringen

Der Innenminister

16